

**Atefeh Shariatmadari - Heft 4 – Jahrgang 2013 - 31.10.2013 -
ISSN 2191-8554**

Aufsatz in diesem Heft:

**Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIII – Aufbringung der
Mittel – hier: § 14 KSVG**

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIII – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG

Gegenstand dieses Aufsatzes ist § 14 KSVG. Die Verfasserin beschränkt sich bei diesem Aufsatz auf einen zusammenfassenden Überblick über die Regelung des § 14 KSVG. Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den in den Gesetzgebungsverfahren zum Künstlersozialversicherungsgesetz zum Ausdruck gelangten Kontroversen um die Grundsätze der Finanzierung der Künstlersozialversicherung und mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt einem in den folgenden Ausgaben zu veröffentlichen Aufsatz vorbehalten.

Systematische Analyse

§ 14 KSVG ist im Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt.

Der Erste Teil des Künstlersozialversicherungsgesetzes beinhaltet die Regelungen über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Das Vierte Kapitel des Ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes enthält die Regelungen über die Aufbringung der Mittel. Dieses Vierte Kapitel beinhaltet vier Abschnitte. Der Erste Abschnitt ist überschrieben mit dem Begriff „Grundsatz“. § 14 KSVG, der Gegenstand dieses Aufsatzes ist, ist der einzige Paragraph, der im Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt ist. Aufgrund seiner systematischen Stellung handelt es sich nach Auffassung der Verfasserin bei § 14 KSVG um eine Regelung, die den Grundsatz über die Aufbringung der Mittel der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten regelt.

Der Wortlaut des § 14 KSVG

Der Wortlaut des § 14 KSVG in der gegenwärtig geltenden Fassung lautet:

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

Allgemeines

§ 14 KSVG regelt die Grundsätze der Finanzierung der Künstlersozialversicherung. Bei der Künstlersozialversicherung gilt der Grundsatz der hälftigen Finanzierung. Diese erfolgt einerseits durch die versicherten, selbständigen Künstler und Publizisten und andererseits durch die Vermarkter und den Bund.

Zu § 14 KSVG im Einzelnen

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden aufgebracht

Die Mittel für

Gemeint sind nach Auffassung der Verfasserin die finanziellen Mittel. Diese Auffassung wird gestützt durch die folgende historische Auslegung: Bereits in der Gesetzesbegründung zu § 10 KSVG-Entwurf 1979 hieß es: „Diese Vorschrift enthält die Grundsätze der Finanzierung der sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. [...]“¹ Die Gesetzesbegründung zu § 10 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, das schließlich im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, stimmt mit derjenigen zu § 10 KSVG-Entwurf 1979 in der Fassung des Gesetzentwurfs überein. Der Regelungsgegenstand des § 10 KSVG findet sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes in § 14 KSVG.² Eine Änderung der oben angeführten Begründung hat bis dato nicht stattgefunden. Nach wie vor enthält diese Regelung die Grundsätze der Finanzierung der sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Diese Finanzierung erfolgt durch finanzielle Mittel.

Die Versicherung nach diesem Gesetz

Die finanziellen Mittel dienen der Versicherung nach diesem Gesetz. Gemeint ist die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Nach § 1 KSVG handelt es sich hierbei um die Versicherung in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung.

Werden aufgebracht

Es geht um die Aufbringung dieser finanziellen Mittel, die der Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz dienen.

Durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte

Allgemeines

Die Aufbringung der Mittel für die Künstlersozialversicherung erfolgt zur einen Hälfte durch Beitragsanteile der Versicherten.

Durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a)

Insgesamt lässt sich den Gesetzesbegründungen der Gesetzentwürfe aus den Jahren 1976 und 1979 entnehmen, dass selbständige Künstler und Publizisten einen Teil der Versicherungsbeiträge der Versicherungen nach dem KSVG tragen sollten; und zwar – wie Arbeitnehmer – die Hälfte der Beiträge.³ Die Begründung dafür, dass sie nur die Hälfte der

¹ BT-Drs. 8/3172, S. 22.

² BR-Drs. 367/88, S. 41; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 17.

³ BT-Drs. 8/3172, S. 1-2.

Beiträge tragen sollten, war ihre schwache Stellung am Markt, die sie daran hindere, ihre Beitragslast als einzelne auf ihre Abnehmer zu überwälzen.⁴ Der Grund, weshalb der überwiegende Teil der selbständigen Künstler und Publizisten eine schwache Stellung am Markt haben sollte, war, dass die Inanspruchnahme von künstlerischen Werken und Leistungen nicht zwingend notwendig sei für die materielle Existenz.⁵ Die Nachfrage nach Kunst sei daher ganz besonders elastisch.⁶ Als weitere Begründung dafür, dass die versicherten, selbständigen Künstler und Publizisten nur die Hälfte der Beiträge tragen sollten – wie Arbeitnehmer –, ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien des Gesetzentwurfes des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979, dass die berufliche Situation von selbständigen Künstlern und Publizisten derjenigen der Arbeitnehmer vielfach ähnlich sei.⁷ Die weiteren historischen Entwicklungen hinsichtlich der Gesetzgebungsverfahren zu § 10 beziehungsweise § 14 des Künstlersozialversicherungsgesetzes führen nach Auffassung der Verfasserin zu keiner veränderten Beurteilung dieser Frage. Änderungen anderer Regelungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes über die Aufbringung der Mittel können sich nach Auffassung der Verfasserin nicht verändernd auf die Auslegung des Grundsatzes der Aufbringung der Mittel auswirken. Vielmehr sind diese Regelungen am Grundsatz nach Auffassung der Verfasserin zu messen. Daher berücksichtigt die Verfasserin solche Änderungen weder hier noch im Weiteren.

Der Wortlaut des § 14 KSVG verweist im Hinblick auf die Mittelaufbringung für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch Beitragsanteile der Versicherten auf die §§ 15 bis 16a KSVG. §§ 15 bis 16a KSVG sind im Zweiten Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes, der überschrieben ist mit „Beitragsanteile der Versicherten“, geregelt. Diese Regelungen befinden sich dort im Ersten Unterabschnitt, der überschrieben ist mit „Höhe der Beitragsanteile“. Die §§ 15 bis 16a KSVG regeln die Höhe der Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung der Versicherten. Ausführungen zu den §§ 15 bis 16a KSVG bleiben weiteren Aufsätzen vorbehalten.

Zur einen Hälfte

Unter anderem durch die Worte „zur einen Hälfte“ sollte deutlich gemacht werden, dass auch bei der Künstlersozialversicherung der Grundsatz der hälftigen Finanzierung gelte und die Finanzierung zur Hälfte durch die Versicherten erfolge.⁸

Durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte

Die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26)

Die Mittelaufbringung soll auch durch die Künstlersozialabgabe erfolgen. Die Künstlersozialabgabe dient der Mittelaufbringung der zweiten Beitragshälfte der Künstlersozialversicherung, bei der der Grundsatz der hälftigen Finanzierung gilt. Aus den

⁴ BT-Drs. 8/3172, S. 19.

⁵ BT-Drs. 8/3172, S. 19.

⁶ BT-Drs. 8/3172, S. 19.

⁷ BT-Drs. 8/4006, S. 33.

⁸ BT-Drs. 9/429, S. 35.

Gesetzesmaterialien zu dem Entwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 geht im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe hervor, dass sie „als Umlage vor allem von Unternehmern erhoben [werden sollte], deren Unternehmen darauf ausgerichtet sind, ständig Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen und daraus Einnahmen zu erzielen.“⁹ Die Rechtfertigung dafür, dass die Vermarkter – ähnlich wie Arbeitgeber – an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge der Kulturschaffenden beteiligt werden, sollte nach den Gesetzesmaterialien darin zu sehen sein, dass die selbständig Lehrenden des Kulturbereichs, die selbständigen Kulturschaffenden und die Vermarkter eine Einheit bildeten und erst das Zusammenwirken dieser ein kulturelles Leben ermögliche.¹⁰ Die Kulturschaffenden und die Lehrenden brächten ihre persönliche Arbeitsleistung ein.¹¹ Dies sei wie bei Arbeitnehmern.¹² Die Vermarkter hingegen brächten in erster Linie ihre technischen Apparate und ihre kaufmännischen Fähigkeiten und organisatorischen Voraussetzungen ein.¹³ Erst durch dieses Zusammenwirken werde die Vermarktung der Leistung der Kulturschaffenden möglich und sie erhielten für ihre Leistung ein Entgelt.¹⁴ Diese enge Verbindung unterscheide die Kulturberufe von allen anderen freien Berufen.¹⁵ In anderen freien Berufen würden Leistungen und Produkte in lediglich fallweisen Vertragsverhältnissen unmittelbar an Endabnehmer veräußert.¹⁶ Dadurch, dass die selbständig Lehrenden und die Kulturschaffenden einerseits mit den Vermarktern andererseits typischerweise eine Einheit bildeten, sei es begründet, die Vermarkter – ähnlich wie Arbeitgeber – an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge der Kulturschaffenden zu beteiligen.¹⁷ Das im Gesetzentwurf vorgesehene Beitragsverfahren war ein Umlageverfahren. Es sollte bei der Künstlersozialabgabe keine Rolle spielen, ob „in der Entgeltsumme auch Zahlungen an nichtversicherte Künstler und Publizisten enthalten sind.“¹⁸ Aus Gründen des Konkurrenzschutzes zugunsten der zu versichernden Künstler und Publizisten sollte auf das Prinzip der Erhebung der Künstlersozialabgabe, so wie dieses vorgesehen sei, nicht verzichtet werden können.¹⁹ Dieser Konkurrenzschutz stand nach Auffassung der Verfasserin im Zusammenhang mit der im Kontext der Meinungsverschiedenheit über das Umlageverfahren zugunsten dieses Umlageverfahrens vertretenen Auffassung, dass man aus Erfahrungen mit anderen Regelungen, wie zum Beispiel mit dem Folgerecht nach § 26 UrhG, herleite, dass die individuelle Beitragszahlung von Vermarktern nur für Versicherte dazu führe, dass Vermarkter, um Sozialversicherungsbeiträge zu sparen, nichtversicherte Künstler und Publizisten beschäftigen würden.²⁰ Dies habe eine Verdrängung der versicherten Künstler und Publizisten aus dem Markt zur Folge.²¹ Das sozialpolitische Ziel des Künstlersozialversicherungsgesetzes werde dadurch verfehlt.²² Die Verfassungsmäßigkeit

⁹ BT-Drs. 8/3172, S.19-20.

¹⁰ BT-Drs. 8/3172, S.19.

¹¹ BT-Drs. 8/3172, S.19-20.

¹² BT-Drs. 8/3172, S.20.

¹³ BT-Drs. 8/3172, S.20.

¹⁴ BT-Drs. 8/3172, S.20.

¹⁵ BT-Drs. 8/3172, S.20.

¹⁶ BT-Drs. 8/3172, S.20.

¹⁷ BT-Drs. 8/3172, S.20.

¹⁸ BT-Drs. 9/26, S. 1.

¹⁹ BT-Drs. 9/429, S. 34.

²⁰ Vgl. BT-Drs. 8/4006, S. 34.

²¹ BT-Drs. 8/4006, S. 34.

²² BT-Drs. 8/4006, S. 34.

des KSVG wurde - bis auf eine hier nicht in Rede stehende Regelung - durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 75, S. 108 ff.) bejaht.²³ Im Rahmen seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten bejaht.²⁴ Es habe in diesem Zusammenhang auf ein kulturgeschichtlich gewachsenes Verhältnis gleichsam symbiotischer Art hingewiesen.²⁵

Der Wortlaut des § 14 KSVG verweist im Hinblick auf die Mittelaufbringung für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch die Künstlersozialabgabe auf §§ 23 bis 26 KSVG. Die §§ 23 bis 26 KSVG sind im Dritten Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Dieser enthält die Regelungen über die Künstlersozialabgabe. In § 23 KSVG ist das Grundsätzliche geregelt. § 24 KSVG enthält die Regelung über den zur Künstlersozialabgabe verpflichteten Personenkreis. § 25 KSVG enthält die Regelung über die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe. § 26 KSVG enthält die Regelung über den Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe. Ausführungen zu diesen Regelungen werden in dieser Aufsatzreihe nicht erfolgen.

Zuschuß des Bundes (§ 34)

Die Finanzierung der Künstlersozialversicherung ist derart gestaltet, dass die Versicherten mit dem halben Beitragssatz belastet werden; „die andere Beitragshälfte wird durch eine Künstlersozialabgabe und einen Bundeszuschuß aufgebracht.“²⁶ Der Bundeszuschuss ist zur Mitfinanzierung der zweiten Beitragshälfte vorgesehen.²⁷

Früher enthielt der Gesetzeswortlaut noch die Wörter „, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht,“. Sie dienten ursprünglich der Klarstellung dessen, „daß der Bundeszuschuß grundsätzlich dazu dienen soll, die Vermarkter insoweit von der Künstlersozialabgabe zu entlasten, als das Beitragsaufkommen der Versicherten aus Geschäften stammt, die sie nicht mit Vermarktern getätigt haben (sogenannte Selbstvermarktung)“²⁸. Der Bundeszuschuss sollte, wie sich Ausführungen in den Gesetzesmaterialien entnehmen lässt, die vor der Einfügung der oben angeführten Worte in den Wortlaut des Gesetzentwurfs erfolgt sind, „in einer Größenordnung gezahlt werden, die dem Anteil der Selbstvermarktung an dem Einkommen der versicherten Künstler und Publizisten entspricht“²⁹. Der Grund dafür, dass die Vermarkter von der Künstlersozialabgabe insoweit entlastet werden sollten, als das Beitragsaufkommen der Versicherten aus der Selbstvermarktung stammt, war, dass hierdurch eventuelle Einwände dahingehend ausgeräumt werden sollten, dass es unbillig sei, die Vermarkter auch zur Mitfinanzierung der sozialen Sicherung von selbstvermarktenden selbständigen Künstlern und Publizisten heranzuziehen, die im Extremfall überhaupt keinerlei vertragliche Beziehung zu Vermarktern haben.³⁰ Denn selbständige Künstler und

²³ BT-Drs. 11/2979, S. 3.

²⁴ BVerfGE, 75, 108 II, 159; BT-Drs. 11/2979, S. 3.

²⁵ BT-Drs. 11/2979, S. 3.

²⁶ BT-Drs. 8/3172, S. 1-2.

²⁷ BT-Drs. 8/3172, S. 2.

²⁸ BT-Drs. 8/4006, S. 36.

²⁹ BT-Drs. 8/3172, S. 2.

³⁰ BT-Drs. 8/3172, S. 20.

Publizisten erbrächten in wechselndem Ausmaß ihre Leistungen direkt an Endkunden und nicht über professionelle Vermarkter.³¹ Diese selbstvermarktenden Künstler und Publizisten könnten im Extremfall überhaupt keinerlei vertragliche Beziehung zu Vermarktern haben.³² Die Heranziehung zur sozialen Sicherung auch dieser selbständigen Künstler und Publizisten könnte als unbillig angesehen werden.³³ Der Selbstvermarktungsanteil und damit der Bundeszuschuss sollten damals ein Drittel der zweiten Beitragshälfte, die nicht von den Versicherten getragen wird, betragen.³⁴ Der Bundeszuschuss betrug damals daher 17 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse.³⁵ Der Bundeszuschuss wurde dann für die Zeit ab 1988 durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung auf 25 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse festgesetzt.³⁶ Denn der Selbstvermarktungsanteil sollte mittlerweile auf ca. die Hälfte des Arbeitseinkommens der Versicherten aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit zurückzuführen sein.³⁷ Schließlich wurden die Wörter: „, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht,“ gestrichen. Die Streichung dieser Wörter zielte darauf ab, „die Zweckbestimmung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung zu streichen“³⁸. Dadurch sollte § 14 KSVG an § 213 SGB VI angeglichen werden,³⁹ der die Regelung über den Bundeszuschuss zur Rentenversicherung enthält. § 213 SGB VI enthalte keine Zweckbestimmung.⁴⁰ Die Streichung dieser Wörter sollte aus den folgenden drei Gründen erfolgen:

- Auch diejenigen Verwerter, „die derzeit mangels Erfassung noch nicht zur Künstlersozialkasse herangezogen werden“⁴¹, müssten von der Einstandspflicht des Bundes erfasst sein.⁴²
- Die genaue Ermittlung des Selbstvermarktungsanteils sei schwierig.⁴³
- Der Bundeszuschuss zur Künstlersozialversicherung habe eine eminent sozialpolitische Bedeutung, indem er die Funktionsfähigkeit der Künstlersozialkasse garantiere.⁴⁴ Im Hinblick auf seine eminent sozialpolitische Bedeutung sei er mit dem allgemeinen Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar.⁴⁵

Nach Auffassung der Verfasserin bedeutet die Streichung dieser Wörter mit dem Ziel, die Zweckbestimmung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung zu streichen,⁴⁶ dass der Bundeszuschuss nicht mehr grundsätzlich dazu dienen soll, die Vermarkter von der Künstlersozialabgabe insoweit zu entlasten, als das Beitragsaufkommen der Versicherten aus der Selbstvermarktung stammt. Denn die Wörter, die dann gestrichen wurden, „, soweit das

³¹ BT-Drs. 8/3172, S.20.

³² BT-Drs. 8/3172, S.20.

³³ Vgl zum Ganzen: BT-Drs. 8/3172, S.19-20.

³⁴ BT-Drs. 8/4006, S. 33.

³⁵ BT-Drs. 11/2979, S. 4.

³⁶ BT-Drs. 11/2979, S. 4.

³⁷ BT-Drs. 11/2979, S. 4.

³⁸ BT-Drs. 14/5792, S. 27.

³⁹ BT-Drs. 14/5792, S. 27.

⁴⁰ BT-Drs. 14/5792, S. 27.

⁴¹ BT-Drs. 14/5792, S. 20.

⁴² BT-Drs. 14/5792, S. 19 ff.

⁴³ BT-Drs. 14/5792, S. 20.

⁴⁴ BT-Drs. 14/5792, S. 20.

⁴⁵ BT-Drs. 14/5792, S. 20.

⁴⁶ BT-Drs. 14/5792, S. 27.

beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht,“ dienten ursprünglich der Klarstellung dessen, „daß der Bundeszuschuß grundsätzlich dazu dienen soll, die Vermarkter insoweit von der Künstlersozialabgabe zu entlasten, als das Beitragsaufkommen der Versicherten aus Geschäften stammt, die sie nicht mit Vermarktern getätigt haben (sogenannte Selbstvermarktung)“⁴⁷. Die grundsätzliche Zweckbestimmung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung war daher darin zu sehen, die Vermarkter von der Künstlersozialabgabe insoweit zu entlasten, als das Beitragsaufkommen der Versicherten aus der Selbstvermarktung stammt. Eben diese (grundsätzliche) Zweckbestimmung sollte gestrichen werden. Die Angleichung des § 14 KSVG an § 213 SGB VI bedeutet nach Auffassung der Verfasserin, dass der Gesetzgeber im Bundeszuschuss eine eminent sozialpolitisch Bedeutung erkennt, indem der Bundeszuschuss die Funktionsfähigkeit der Künstlersozialkasse garantiert. Dies ist nach Auffassung der Verfasserin nichts weniger als eine Änderung eines Teils der Grundsätze der Finanzierung der Künstlersozialversicherung, indem der Sinn und Zweck des Bundeszuschusses mit dieser Änderung nach Auffassung der Verfasserin – jedenfalls teilweise – geändert wurde.

Der Bundeszuschuss beträgt aktuell für das Kalenderjahr 20 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse (vgl. § 34 KSVG). Die Streichung der oben genannten Wörter sollte keine Auswirkungen auf die in § 34 KSVG festgelegte Höhe des Bundeszuschusses haben.⁴⁸

Der Wortlaut des § 14 KSVG verweist im Hinblick auf die Mittelaufbringung für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz durch den Bundeszuschuss auf § 34 KSVG. § 34 KSVG ist im Vierten Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt, der überschrieben ist mit den Worten „Zuschuß des Bundes“. Dieser Bundeszuschuss ist in § 34 KSVG geregelt. Ausführungen zu dieser Regelung werden in dieser Aufsatzreihe nicht erfolgen.

Zur anderen Hälfte

Durch die Verwendung der Wörter „[...] zur einen Hälfte, durch [...] durch [...] zur anderen Hälfte“ sollte deutlich gemacht werden, dass auch bei der Künstlersozialversicherung der Grundsatz der hälftigen Finanzierung gelte.⁴⁹ Hier erfolgt die Finanzierung einerseits durch die versicherten, selbständigen Künstler und Publizisten und andererseits durch die Vermarkter und den Bund.⁵⁰

⁴⁷ BT-Drs. 8/4006, S. 36.

⁴⁸ BT-Drs. 14/5792, S. 27.

⁴⁹ BT-Drs. 9/429, S. 35.

⁵⁰ BT-Drs. 9/429, S. 35.